Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/10/23 5Ob179/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1974

Norm

AußStrG §9 Q

Rechtssatz

Wird eine Liegenschaft ohne Antragstellung von Amts wegen in das Verfahren einbezogen, weil sich ihre Benützung als zur zweckentsprechenden Gestaltung des allfällig einzuräumenden Notweges erforderlich herausstellt, so sind die Eigentümer dieser Liegenschaft auch dem Verfahren beizuziehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 179/74
  Entscheidungstext OGH 23.10.1974 5 Ob 179/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0006875

Dokumentnummer

JJR_19741023_OGH0002_0050OB00179_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at